

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 11

Greifswald, den 30. November 1981



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	97	C. Personalmeldungen	103
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		D. Freie Stellen	103
Nr.1) Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren – Abbuchungs-Anordnung – vom 11. September 1981	97	E. Weitere Hinweise	103
Nr.2) Verordnung über das Meldewesen in der DDR – Meldeordnung – vom 15. 7. 1965 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. 6. 1972 und der Dritten Verordnung vom 29. Mai 1981	99	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr.3) Predigt von Bischof Dr. Gienke am 18. 10. 1981 im Rahmen eines Akademischen Gottesdienstes aus Anlaß des 525jährigen Bestehens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	103

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr.1) Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren – Abbuchungs-Anordnung – vom 11. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 343)

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Abbuchungsverfahren findet Anwendung für ständig wiederkehrende und einmalige Geldforderungen an die Bürger, insbesondere auf Grund von Leistungen, festen Gebühren und Entgelten auf der Grundlage von Tarifen und Rechtsvorschriften sowie für ähnliche vertraglich fixierte Zahlungen, z. B. aus Nutzungs- und Überlassungsverträgen und für Steuern (nachstehend Geldforderungen bzw. Geldverbindlichkeiten genannt).

(2) Geldforderungen gemäß Abs. 1 können

- volkseigene Kombinate und Betriebe,
- Staatsorgane und rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften und deren rechtlich selbständige Einrichtungen,
- andere Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, mit denen die Geld- und Kreditinstitute Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 abgeschlossen haben, (nachstehend Zahlungsempfänger genannt)

vom Konto derjenigen Bürger abbuchen, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben (nachstehend Zahlungspflichtige genannt).

(3) Für sofortige Abbuchungen zwischen Zahlungsempfängern und zahlungspflichtigen Betrieben im Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung¹ gilt die Lastschrift-Anordnung².

§ 2 Verrechnungsgrundsätze

(1) Zahlungsempfänger dürfen Geldforderungen nur vom Konto der Zahlungspflichtigen abbuchen, von denen ihnen die schriftliche Einwilligung zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens vorliegt. Die Zahlungspflichtigen können ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren sowohl den Zahlungsempfängern als auch ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut übergeben. Das Geld- oder Kreditinstitut leitet ihm eingereichte Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren an die Zahlungsempfänger weiter.

(2) Die Zahlungspflichtigen können gegenüber den Zahlungsempfängern bzw. ihrem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut ihre Einwilligung zum Abbuchungsverfahren jederzeit schriftlich widerrufen oder ändern. Sie können gemäß § 4 Abs. 3 bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut eine sofortige Rückverrechnung unberechtigt abgebuchter Geldverbindlichkeiten veranlassen.

(3) Die Geld- oder Kreditinstitute führen Verrechnungen im Abbuchungsverfahren im Auftrag der Zahlungsempfänger aus und schreiben den Gegenwert der zur Abbuchung eingereichten Geldforderungen den Konten der Zahlungsempfänger zu den vereinbarten Terminen gut. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Abbuchung der Geldforderungen von den Konten der Zahlungspflichtigen.

§ 3 Einreichung der Abbuchungsaufträge durch die Zahlungsempfänger

(1) Die Zahlungsempfänger sind verpflichtet, vor Anwendung des Abbuchungsverfahrens mit ihrem konto-

¹ Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 423).

² Z. Z. gilt die Lastschrift-Anordnung vom 8. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 314).

führenden Geld- oder Kreditinstitut eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung kann auch von übergeordneten Organen der Zahlungsempfänger mit ihrem Geld- oder Kreditinstitut abgeschlossen werden. Sie muß mindestens Festlegungen enthalten über

- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, dem Geld- oder Kreditinstitut nur solche Abbuchungsaufträge zu übergeben, zu denen die Einwilligung der Zahlungspflichtigen vorliegt,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, die Abbuchung gegenüber denselben Zahlungspflichtigen zu regelmäßigen Terminen zu sichern,
- die Übergabe der Abbuchungsaufträge an das Geld- oder Kreditinstitut in Form von datenerfassungsgerechten Belegen oder maschinenlesbaren Datenträgern sowie die Termine der Einreichung der Abbuchungsaufträge,
- die Verpflichtung des Zahlungsempfängers, Maßnahmen zur Werbung von Teilnehmern am Abbuchungsverfahren, die Einbeziehung neuer Arten von Geldforderungen in dieses Verfahren und vorgesehene Veränderungen in der Durchführung des Verfahrens, die Auswirkungen auf die Zahlungspflichtigen und die Geld- und Kreditinstitute haben, vorher mit seinem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut abzustimmen.

Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungsempfängers ist berechtigt, die Einhaltung der vereinbarten Festlegungen zu kontrollieren.

(2) Abbuchungsaufträge für ständig wiederkehrende Geldforderungen sind den Geld- und Kreditinstituten von den Zahlungsempfängern so rechtzeitig zu übergeben, daß die Abbuchung von den Konten der Zahlungspflichtigen zu den mit diesen vereinbarten Terminen gewährleistet ist. Mit der Abbuchung vom Konto des Zahlungspflichtigen gilt die Geldforderung für den betreffenden Abrechnungszeitraum als bezahlt. Veranlassen Zahlungsempfänger Abbuchungen zu einem späteren Termin, als das mit den Zahlungspflichtigen vereinbart wurde, gilt auch in diesen Fällen die Zahlung als termingemäß erfolgt. Treten Zahlungsrückstände ein, ist die Nachzahlung der rückständigen Beträge vom Zahlungsempfänger mit dem Zahlungspflichtigen gesondert zu vereinbaren.

(3) Abbuchungsaufträge für einmalige Geldforderungen haben die Zahlungsempfänger bis spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit bei ihrem Geld- oder Kreditinstitut einzureichen.

(4) Die Zahlungsempfänger haben mit den Abbuchungsaufträgen Informationen für die Zahlungspflichtigen so zu übergeben, daß diese aus den Kontoauszügen den Grund der Zahlungen erkennen können.

(5) Die Zahlungsempfänger haben zu gewährleisten, daß von Zahlungspflichtigen gegebene Einwilligungen zum Abbuchungsverfahren sowie Änderungen und Löschungen terminlich entsprechend ihren Zahlungsbedingungen berücksichtigt werden. Die Zahlungsempfänger haben die Zahlungspflichtigen über den Zeitpunkt des Beginns der Abbuchung zu informieren.

(6) Die Zahlungsempfänger sind den Zahlungspflichtigen für fehlerhaft bzw. ungerechtfertigt eingereichte Abbuchungsaufträge nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 4 Abbuchung der Geldverbindlichkeiten von den Konten der Zahlungspflichtigen

(1) Der Zahlungspflichtige hat zu sichern, daß sein Konto zum Fälligkeitstermin die erforderliche Verfügungsmöglichkeit aufweist. Bis zur ersten Abbuchung

hat der Zahlungspflichtige die termingerechte Bezahlung fälliger Geldverbindlichkeiten selbst zu gewährleisten

(2) Nach Eingang des Abbuchungsauftrages wird die Geldverbindlichkeit vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Der Zahlungspflichtige wird von der Abbuchung durch Kontoauszug benachrichtigt. Der Ausdruck der Abbuchung auf den Kontoauszügen gilt für den Zahlungspflichtigen als Quittung für die Zahlung.

(3) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen nimmt eine sofortige Rückverrechnung der abgebuchten Geldverbindlichkeiten vor, wenn der Zahlungspflichtige seiner Bank innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Abbuchung schriftlich erklärt, daß er dem Zahlungsempfänger gegenüber keinen Auftrag zur Abbuchung erteilt hat oder die Abbuchung aus anderen Gründen unberechtigt war. In diesen Fällen übersendet das Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen dem Zahlungsempfänger ein Avis, aus dem der Anlaß der Rückverrechnung und weitere für den Zahlungsempfänger erforderliche Daten hervorgehen. Die Zahlungspflichtigen sind den Zahlungsempfängern für ungerechtfertigte Rückverrechnungen nach den zivilrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(4) Das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen kann Geldverbindlichkeiten innerhalb von 5 Werktagen nach Abbuchung an den Zahlungsempfänger zurückverrechnen, wenn auf dem Konto des Zahlungspflichtigen die Verfügungsmöglichkeit nicht ausreicht. Teilabbuchungen werden nicht vorgenommen. Das Geld- oder Kreditinstitut benachrichtigt von der Rückverrechnung den Zahlungspflichtigen und durch Avis den Zahlungsempfänger.

(5) Reicht die Verfügungsmöglichkeit auf dem Konto des Zahlungspflichtigen wiederholt nicht aus, kann das kontoführende Geld- oder Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen die weitere Verrechnung der Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Das Geld- oder Kreditinstitut unterrichtet davon die Zahlungspartner und fordert den Zahlungspflichtigen auf, die Zahlungen an den Zahlungsempfänger künftig selbst durchzuführen. Der Zahlungsempfänger ist auch zu informieren, wenn die Abbuchung nicht möglich war, weil das Konto des Zahlungspflichtigen gelöscht wurde.

§ 5 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Zahlungsempfängern, die Geldforderungen im Abbuchungsverfahren verrechnen, sind von den kontoführenden Geld- und Kreditinstituten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 abzuschließen bzw. bestehende Vereinbarungen entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 11. September 1981

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky**

Nr. 2) Verordnung über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Meldeordnung - (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 443) und der Dritten Verordnung vom 29. Mai 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 281)

Zur Neuregelung des Meldewesens wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umfang der Meldepflicht

(1) Personen, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung meldepflichtig.

(2) Die Bestimmungen über die Wohnraumlenkung werden von der Erfüllung der Meldepflicht nicht berührt. Von der Erfüllung der Meldepflicht kann kein Anspruch auf Wohnungszuteilung abgeleitet werden.

(3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

§ 2 Befreiung von der Meldepflicht

(1) Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweis, Konsularausweis oder Ausweis besitzen;
2. Ausländer, die in ihren Pässen einen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß auch andere Personen von der Meldepflicht befreit werden.

(3) Der internatsmäßige Aufenthalt in Kasernen und Schulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht meldepflichtig.

§ 3 Meldepflichtige Personen

(1) Die Meldepflicht ist persönlich zu erfüllen, wenn nicht die Vertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die Eltern oder andere Erziehungspflichtige, für Entmündigte hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht zu erfüllen. Befinden sich diese Meldepflichtigen nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, oder sind sie verhindert, der Meldepflicht nachzukommen, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.

(3) Die Leiter der Gemeinschaftsunterkünfte von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen sind berechtigt, für Personen, die in diesen Unterkünften Wohnung nehmen, die Meldepflicht gemäß den §§ 7 und 8 zu erfüllen.

(4) Ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Vertretung berechtigte Person nicht in der Lage, die für die Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, kann verlangt werden, daß Urkunden vorzulegen sind oder der Meldepflichtige persönlich erscheint.

§ 4 Erfüllung der Meldepflicht

(1) Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den in dieser Verordnung genannten Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann anordnen, daß die Meldepflicht auch bei anderen Dienststellen erfüllt werden kann.

§ 5

Vorlage der Ausweise bei der Erfüllung der Meldepflicht

(1) Bei der Erfüllung der Meldepflicht ist der Personalausweis oder das zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigende Personaldokument vorzulegen.

(2) Lassen sich Personen bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten, so sind die im Abs. 1 genannten Dokumente der meldepflichtigen Personen vorzulegen.

§ 6 Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht

Die Erfüllung der Meldepflicht gemäß den §§ 7, 8, 9 und 10 ist durch die Deutsche Volkspolizei im Personalaus-

weis, auf dem zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Personaldokument bzw. auf einer Anlage zu diesen Dokumenten oder auf einer Bescheinigung zu bestätigen.

II. An- und Abmeldepflichten

§ 7 Hauptwohnung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen 7 Tagen bei der für den Aufenthalt zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt anzumelden.

(2) Neugeborene brauchen nicht angemeldet zu werden, wenn sie nach der Geburt in der elterlichen Wohnung Aufnahme finden.

(3) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich spätestens am Verzugstag unter Angabe der neuen Wohnung bzw. des zukünftigen Aufenthaltes bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt abzumelden.

(4) Meldepflichtige Personen können sich bei der An- und Abmeldung durch einen ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder durch die Person, die das Hausbuch führt, vertreten lassen.

(5) Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizei-Kreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es keiner Abmeldung.

(6) Die Deutsche Volkspolizei ist verpflichtet, Personen abzumelden, die ihre Pflicht zur Abmeldung nach Abs. 3 unterlassen haben.

§ 8 Nebenwohnung

(1) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und aus Gründen der Berufsausbildung Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung beziehen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden, soweit nicht Aufenthalt nach § 16 genommen wird.

(2) Personen, die nach § 7 gemeldet sind und eine Sommerwohnung als Nebenwohnung nutzen, haben sich am Ort der Nebenwohnung anzumelden. Die Sommerwohnung gilt dann als Nebenwohnung, wenn sie im Sommer anstelle der Hauptwohnung vorwiegend zum Aufenthalt genutzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet über eine Anmeldepflicht im Sinne dieser Bestimmung die Deutsche Volkspolizei.

(3) Für das Beziehen und das Ausziehen aus einer Nebenwohnung gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 Besuchsweiser Aufenthalt

(1) Wer nach § 7 gemeldet ist und sich länger als 30 Tage besuchsweise bei Verwandten oder Bekannten aufhält, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, hat sich innerhalb dieser 30 Tage bei der Meldestelle der Deutschen Volkspolizei, wenn sich an diesem Ort keine Meldestelle befindet, beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei besuchsweise anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Bei der besuchsweisen An- und Abmeldung kann der Meldepflichtige durch eine ausweispflichtige Person vertreten werden.

(3) Übersteigt der besuchsweise Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so tritt die Meldepflicht nach § 7 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht besonders darauf zu verweisen.

§ 10 Meldepflicht für Personen,

die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen

(1) Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik einreisen und nicht nach § 7 gemeldet sind, haben sich an jedem Aufenthaltsort binnen 24 Stunden persönlich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden und vor der Abreise wieder abzumelden.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, und Ausländer, die nicht nach § 7 gemeldet sind, haben die An- und Abmeldepflicht mit der Anmeldung am ersten Aufenthaltsort erfüllt.

(3) Für Personen, die auf Einladung staatlicher Organe und Institutionen oder gesellschaftlicher Organisationen oder als Touristen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, kann die Meldepflicht von dem einladenden bzw. betreuenden staatlichen Organ, der Institution oder gesellschaftlichen Organisation erfüllt werden.

(4) Für Personen, die in gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergungsstätten (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften Aufenthalt nehmen, kann die Meldepflicht durch den Leiter der Beherbergungsstätte erfüllt werden.

(5) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 ein.

§ 11 Meldepflicht bei Wehrdienst

(1) Personen, die zum aktiven Wehrdienst oder Dienst in den Organen, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht, einberufen bzw. eingestellt werden, haben sich unter Vorlage des Einberufungsbefehls bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrdienstausweises zum Wehrdienst abzumelden und nach Beendigung des Wehrdienstes binnen 7 Tagen anzumelden.

(2) Liegen zum Zeitpunkt der Abmeldung zum Wehrdienst oder während des Wehrdienstes die Voraussetzungen des § 7 vor, so sind die sich daraus ergebenden Pflichten unabhängig von der Abmeldung zum Wehrdienst zu erfüllen.

§ 12 Meldepflicht für Binnenschiffer

(1) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die keine Wohnung an Land haben, gilt das Schiff als Wohnung.

(2) Für Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige, die eine Wohnung an Land haben und dort nach § 7 gemeldet sind, gilt das Schiff als Nebenwohnung gemäß § 6 Abs. 1.

(3) Binnenschiffer und deren Haushaltsangehörige können ihre Meldepflicht auch bei der für den nächsten Anlegeort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

III. Besondere Meldepflichten

§ 13 Nebenmeldepflicht

(1) Außer den zur An- und Abmeldung Verpflichteten sind

1. der Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses für alle Hausbewohner, mit denen ein Mietverhältnis besteht;
2. der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden oder sich besuchsweise aufhaltenden Personen;
3. der Leiter einer Gemeinschaftsunterkunft für die in der Unterkunft wohnenden Personen nebenmeldepflichtig.

(2) Der Nebenmeldepflichtige hat nach Ablauf der Meldefristen zu prüfen, ob die Bestätigung der Deutschen Volkspolizei über die Erfüllung der Meldepflicht nach § 6 vorliegt. Wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei innerhalb von 3 Tagen zu verständigen.

(3) Die Nebenmeldepflicht kann von einem Vertreter erfüllt werden, wenn der Nebenmeldepflichtige verhindert ist oder wenn er infolge des Umfanges der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen kann.

Führung von Hausbüchern

§ 14

(1) Hausbücher sind für jedes Wohngebäude sowie für Gemeinschaftsunterkünfte zu führen.

(2) Die Pflicht zur Führung von Hausbüchern obliegt den Eigentümern, Besitzern oder Verwaltern von Wohngebäuden. In Gemeinschaftsunterkünften obliegt diese Pflicht den Leitern dieser Unterkünfte. In Abstimmung mit den Hausgemeinschaften kann auch ein von ihnen benannter Vertreter mit der Führung des Hausbuches beauftragt werden.

(3) Die nach Abs. 2 zur Führung der Hausbücher Verpflichteten sind berechtigt, die Führung der Hausbücher durch Vertreter vornehmen zu lassen, und verpflichtet, diese der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder dem Volkspolizei-Kreisamt namentlich zu benennen sowie Einfluß auf die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu nehmen.

(4) Geht die Pflicht zur Führung des Hausbuches auf eine andere Person über, ist das Hausbuch dieser zu übergeben. Sofern dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Hausbuches an die zuständige Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder das Volkspolizei-Kreisamt zu erfolgen.

(5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können mit den örtlichen Räten vereinbaren, daß in Gemeinden unter 1000 Einwohnern für alle oder für mehrere Wohngebäude durch den Bürgermeister oder andere von ihm beauftragte Personen ein gemeinsames Hausbuch geführt wird.

(6) In anderen als im Abs. 5 genannten Gemeinden, können die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter verfügen, daß für mehrere Wohngebäude ein gemeinsames Hausbuch zu führen ist.

(7) Als Hausbücher sind nur die vom Ministerium des Innern herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. In Gemeinschaftsunterkünften kann anstelle der Hausbücher eine Kartei geführt werden, welche die gleichen Angaben wie die Hausbücher zu enthalten hat.

(8) Die Hausbücher sind nur den Sicherheitsorganen bzw. anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorzulegen. Auskünfte aus den Hausbüchern dürfen unberechtigten Personen nicht gegeben werden. Die Deutsche Volkspolizei kann Hausbücher zeitweilig einziehen.

(9) Die zuständigen örtlichen Räte sind berechtigt, die ordnungsgemäße Führung der Hausbücher zu kontrollieren und Hausbücher in Abstimmung mit den Leitern der Volkspolizei-Kreisämter zeitweilig einzuziehen.

(10) Der Verlust der Hausbücher ist umgehend der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 15

(1) In das Hausbuch haben sich unter Vorlage der im § 5 genannten Dokumente eintragen zu lassen:

1. Personen, die nach § 7 und § 8 meldepflichtig sind, innerhalb von 7 Tagen;

2. Personen, die nach § 7 gemeldet sind und sich länger als 3 Tage bei Verwandten oder Bekannten, die nicht gewerbsmäßig Gäste beherbergen, besuchsweise aufnehmen, innerhalb der ersten 3 Besuchstage;

3. Personen, die in die Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, innerhalb von 24 Stunden.

(2) Neugeborene sind ebenfalls in das Hausbuch einzutragen.

(3) Beim Ausziehen aus einer Wohnung ist die neue Wohnanschrift im Hausbuch eintragen zu lassen.

(4) Bei Namensänderungen ist eine Neueintragung der betreffenden Person im Hausbuch vornehmen zu lassen.

(5) Die im Hausbuch eingetragenen Personen haben die Richtigkeit der Angaben im Hausbuch durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die zur Eintragung in das Hausbuch verpflichteten Personen können sich durch den Wohnungsgeber vertreten lassen.

§ 16 Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Für Personen, die gemäß § 7 gemeldet sind und einen Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben und staatlichen Einrichtungen bis zu 1 Jahr nehmen, haben die Leiter dieser Gemeinschaftsunterkünfte die An- und Abmeldepflicht innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen. Die Leiter von Gemeinschaftsunterkünften können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(2) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 1 Jahr, tritt die Meldepflicht gemäß den §§ 7 oder 8 ein. Diese Meldepflicht kann gemäß § 3 Abs. 3 auch von den Leitern der Gemeinschaftsunterkünfte erfüllt werden.

(3) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, in welcher Form, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

§ 17 Aufenthalt in Beherbergungsstätten

(1) Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Gästehäuser) sowie die Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften sind verpflichtet, ein Gästeverzeichnis über die beherbergten Personen zu führen und diese mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten der Deutschen Volkspolizei zu melden. Die ausgefüllten Meldescheine sind mit den Angaben im Personalausweis oder im zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigenden Paß oder anderen Personaldokumenten auf ihre Übereinstimmung zu prüfen. Die Meldung hat innerhalb von 12 Stunden nach dem Eintreffen des Gastes zu erfolgen.

(2) Für Ausländer, die noch keine Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. keine Meldebestätigung oder keinen Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei mit dem Meldeschein der Beherbergungsstätten gleichzeitig die Pässe oder andere Personaldokumente vorzulegen.

(3) Die Deutsche Volkspolizei ist unverzüglich zu verständigen, wenn die Vorlage des PASSES oder eines anderen Personaldokumentes oder das Ausfüllen des Meldescheines verweigert wird.

(4) Die zur Meldung verpflichteten Personen können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

(5) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben zu verfügen, zu welchen Zeiten und bei welcher Dienststelle der Deutschen Volkspolizei die Meldung zu erfolgen hat.

(6) Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Personalausweis oder Konsularausweis besitzen, sind keine Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen. Über diese Ausländer ist lediglich im Gästeverzeichnis Nachweis zu führen. Für Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Ausweis besitzen, sind Meldescheine der Beherbergungsstätten auszufüllen.

(7) Den Leitern von Zimmernachweisen obliegt die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 bei Einweisungen in private Unterkünfte. Die Pflicht zur Führung des Gästeverzeichnisses hat der Zimmervermieter.

(8) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter können durch Verfügung die Meldepflicht nach den Absätzen 1 bis 6 auch auf andere Personen, die Reisende oder Erholungssuchende beherbergen, ausdehnen.

(9) Übersteigt der Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, tritt die Meldepflicht nach § 7 oder § 8 ein. Wird die bisherige Wohnung beibehalten, ist bei der Erfüllung der Meldepflicht nach § 7 besonders darauf zu verweisen.

§ 18 Meldeschein der Beherbergungsstätten

(1) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten hat dem als Anlage beigefügten Muster zu entsprechen.

(2) Für jede Person muß ein Meldeschein ausgefüllt werden. Für Ehepaare genügt ein gemeinsamer Meldeschein. Kinder unter 14 Jahren sind ihrer Zahl nach auf dem Meldeschein desjenigen einzutragen, in dessen Begleitung sie sich befinden.

(3) Die beherbergten Personen haben den Meldeschein persönlich zu unterschreiben und sich mit dem im § 5 genannten Dokument auszuweisen. Bei Ehepaaren genügt die Unterschrift eines Ehegatten.

(4) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Reiseteilnehmer nach § 7 gemeldet sind und die von staatlichen Organen, Institutionen oder gesellschaftlichen Organisationen betreut werden, genügt es, wenn der Leiter der Gruppe für seine Person den Meldeschein ausfüllt und die Reiseteilnehmer zahlenmäßig angibt. Die gleichen Eintragungen sind im Gästeverzeichnis vorzunehmen.

§ 19 Gästeverzeichnis

(1) Das Gästeverzeichnis ist in Buch-, Block-, Listen- oder Karteiform zu führen und hat die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben nachzuweisen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist den Sicherheitsorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind 3 Jahre nachzuweisen.

§ 20 Aufenthalt in Ferienheimen und Jugendherbergen

(1) Die Leiter von Ferienheimen der gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organe, Institutionen und Betriebe sowie von Jugendherbergen und anderen der Touristik, dem Sport und Wandern dienenden Unterkünften sind verpflichtet, über alle beherbergten Per-

sonen ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Das gleiche trifft für Vertragspartner dieser Einrichtungen zu.

(2) Bei Wandergruppen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ genügt die Eintragung der Personalien des Pionierleiters.

§ 21 Aufenthalt in Schulen

Die Leiter der Schulen von Parteien und Massenorganisationen haben über alle internatsmäßig untergebrachten Lehrgangsteilnehmer ein Verzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen. Nichtinternatsmäßig untergebrachte Lehrgangsteilnehmer sind nach § 7 oder § 8 meldepflichtig.

§ 22 Aufenthalt in Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, über alle stationär aufgenommenen Personen ein Verzeichnis in der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Art zu führen.

(2) Personen über 14 Jahre, die keinen oder keinen gültigen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik besitzen, sind der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(3) Die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens können sich bei der Erfüllung der Meldepflicht vertreten lassen, wenn sie verhindert sind oder wenn sie infolge des Umfangs der zu erfüllenden Meldepflichten diese nicht persönlich erfüllen können.

§ 23 Aufenthalt auf Zeltplätzen

(1) Personen, die auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich bei dem Beauftragten des für den Zeltplatz zuständigen örtlichen Staatsorganes umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, zu melden. Sie können sich bei der Erfüllung dieser Meldepflicht durch eine ausweispflichtige Person vertreten lassen. Durch die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Meldepflicht auf dem Zeltplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe erfüllt werden kann.

(2) Von den für Zeltplätze zuständigen örtlichen Staatsorganen ist ein Gästeverzeichnis nach § 19 Abs. 1 zu führen, in das alle nach Abs. 1 meldepflichtigen Personen einzutragen sind, die auf diesen Plätzen in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder anderen Unterkünften Aufenthalt nehmen.

(3) Das Gästeverzeichnis ist den zuständigen staatlichen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Eintragungen sind 1 Jahr nachzuweisen.

§ 24 Meldepflicht für Personen, die mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen

(1) Personen, die mit Zirkusbetrieben, sowie Personen und deren Beschäftigte, die in Ausübung eines Gewerbes mit Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag des nach dem Eintreffen folgenden Tages, bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Dabei sind die im Meldeschein der Beherbergungsstätten (Anlage) enthaltenen Angaben erforderlich. Gleichzeitig ist der nächste Aufenthaltsort bekanntzugeben.

(2) Befindet sich keine Meldestelle der Deutschen Volkspolizei am Ort, ist die Meldepflicht beim Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei zu erfüllen.

(3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 kann von einem ausweispflichtigen Haushaltsangehörigen oder vom Leiter bzw. Inhaber des Betriebes oder Unternehmens für die bei ihm beschäftigten Personen mit erfüllt werden.

(4) Unabhängig von der im Abs. 1 geforderten Meldepflicht müssen diese Personen nach § 7 oder § 10 gemeldet sein.

IV. Übertragung von Befugnissen zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldebestimmungen

§ 25 Rechte für Beauftragte von Hausgemeinschaften

Beauftragte der Hausgemeinschaften haben das Recht:

1. in den zur Hausgemeinschaft gehörenden Wohngebäuden Einsicht in die Hausbücher zu nehmen;
2. die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht auszuüben und sich die von der Deutschen Volkspolizei nach § 6 erteilten Bestätigungen über die Erfüllung der Meldepflicht zur Einsicht vorlegen zu lassen;
3. Personen, die ihre Meldepflicht nicht eingehalten haben, zur umgehenden Erfüllung dieser Pflicht aufzufordern;
4. Auskünfte bei den zuständigen Meldestellen der Deutschen Volkspolizei über die Einhaltung der Meldepflicht der im Wohngebäude wohnenden oder sich aufhaltenden Personen einzuholen.

§ 26 Kontrolle durch ermächtigte Personen

(1) Die Leiter der Volkspolizei-Kreisämter haben das Recht, Beauftragte zu ermächtigen, sich zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Einhaltung der Meldepflicht das Hausbuch vorlegen zu lassen.

(2) Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen und vor Einsicht in das Hausbuch vorzuweisen.

V. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Meldeordnung

§ 27 Zuführungen

Die Deutsche Volkspolizei kann Personen zuführen, die nach schriftlicher Aufforderung ihrer Meldepflicht nach den §§ 7, 8, 9, 10, 23 und 24 nicht nachgekommen sind.

§ 28 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- oder Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet,

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbsmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

- a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist,
- b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt,
- c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wer sich vorsätzlich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gemäß § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VI. Schlußbestimmungen

§ 29 Verkürzung der Meldefristen und Festlegung anderer Maßnahmen

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit es erfordern, kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei

1. für bestimmte Gebiete, Kreise oder Gemeinden die Meldefristen verkürzen;
2. anordnen, daß die polizeiliche Abmeldung in bestimmte Gebiete oder die polizeiliche Anmeldung in diesen Gebieten von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht wird.

§ 30 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Jürgen Podszus aus Medow zum Pfarrer der Kirchengemeinde Barth und zum Superintendenten des Kirchenkreises Barth mit Wirkung vom 1. September 1981; eingeführt am 25. Oktober 1981.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Predigt von Bischof Dr. Gienke über Römer 11 (33–35). 36 am 18. Oktober 1981 im Dom im Rahmen eines Akademischen Gottesdienstes aus Anlaß des 525jährigen Jubiläums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Liebe Gemeinde!

Unsere Greifswalder Universität hat gestern den 525. Jahrestag ihres Bestehens festlich begangen. Sicherlich ist das kein so rundes Jubiläum wie vor 25 Jahren; aber wir haben es alle nur zu nötig, unsere Geschichte, in der wir leben, nicht zu vergessen. Und so freuen wir uns mit als christlicher Gemeinde dieser Universitäts-

stadt, als die Gemeinde Jesu Christi, die an den verschiedenen Sektionen und Fakultäten, als Studenten und Dozenten, als Mitarbeiter und Professoren verantwortlichen Anteil hat an Lehre und Forschung, an Arbeit und gesellschaftlicher Bedeutung unserer Greifswalder Universität, aber auch als die St. Nikolai-Gemeinde, die von Anfang an in enger und lebendiger Verbundenheit mit dieser Universität gestanden hat. Wenn wir als christliche Gemeinde ein solches Jubiläum mit einem Gottesdienst feiern, so kommt darin zum Ausdruck, wem unser Dank gilt, wem wir die Ehre geben, auf wen wir unsere Hoffnung für die Zukunft setzen, den einen heiligen, lebendigen Gott, von dem der Apostel Paulus bekennt: „O welch eine Tiefe des Reichtums, beides, der Weisheit und der Erkenntnis Gottes! Denn von ihm und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge“.

Ich möchte Sie einladen, unter dem verlesenen Wort des Apostels Paulus mit mir nachzudenken über den Begriff der Universität. Wer in einem Lexikon Auskunft sucht, wird sogleich auf die lateinische Grundform verwiesen, universitas. Und das wissen wir alle, universitas, universum, das meint das Ganze, die Gesamtheit des Lebens, des Kosmos, des Lebensraumes, die Gesamtheit des Menschen, seines Denkens, Wollens, Erkennens, Fühlens. Mag man pedantisch hinzufügen universitas litterarum, die „Gesamtheit der Wissenschaften“, und damit exakt beschreiben, mit welchen Mitteln in der Universität die Gesamtheit, das Ganze, anschaulich, erlebbar gemacht wird, eben mit den Mitteln der Wissenschaft, so lebt doch die Idee der Universität von dem Wissen um das Ganze, von der Verantwortung für das Ganze, von dem Suchen des Ganzen. Und da sind wir beim Apostel Paulus.

1. Wir suchen nach dem Ganzen

Es ist eine tiefe Menschheitssehnsucht, sich nicht in Einzelheiten zu verlieren, sondern zu erkennen, was die Welt im Innersten zusammenhält.

Alle Naturbeobachtungen drängen deshalb immer wieder auf Weltbilder, die das einzelne zusammenfügen zu einem logischen und anschaulichen Mosaik. Und alle wissenschaftliche Forschung drängt darauf und weiß mittels Hypothesen, auch in unbekannte Räume der Natur und Erkenntnis Licht zu bringen, um sie dem Denken und Handeln des Menschen zu erschließen und sie zu integrieren, sie einzubeziehen in das Ganze. Wir suchen nach dem Ganzen. Es ist ein uralter Trieb des Menschen. Wenn das Kind zu fragen beginnt, warum, warum und sich mit keiner Antwort zufrieden gibt und für sein Warum keine Grenzen kennt, dann steht unser menschliches Suchen nach dem Ganzen sehr lebendig vor uns. Und wo die bisher üblichen Wissenschaftszweige nicht ausreichen, werden neue Wissenschaften geboren, Sozialwissenschaft, Ökonomie, Psychologie, Politologie, Gesellschaftswissenschaft. Ja, wo die Wissenschaft überhaupt nicht ausreicht, werden Weltanschauungen zur Hilfe genommen, nur um das Ganze von Natur und Geschichte zu erkennen und dann auch bestimmen zu können. Unsere Universität und ihr Wirken mögen uns als Spitzenleistungen menschlichen Geistes in unserer Welt erscheinen. Was mit der Universität aber gemeint ist, wohnt in jedem von uns, in jedem Menschen. Wir suchen nach dem Ganzen. Aber wir kommen dabei nicht ans Ziel. So viel auch erkannt wird, wir bleiben immer unterwegs, immer auf der Suche nach der universitas. Die Idee der Universität ist nie alt, sondern stets brandaktuell. Wir suchen nach dem Ganzen und bleiben auf der Suche. Warum ist das so? Paulus hat eine aufhorchende Bemerkung zu dieser Frage. „Denn von ihm und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge.“

2. Das Ganze gehört dem Einen

Gott ist das Geheimnis des Ganzen, er ist der Heilige, der Heilende. Was ist denn Heilsein anderes als Ganzsein. Die englische Sprache hat diese Gemeinschaft der Begriffe besser bewahrt als unsere deutsche Sprache. Holy – whole gehören ganz eng zusammen, ganz wird alles durch den Einen. Hier leuchtet das ganze Glaubensbekenntnis der Christenheit auf. Darum ist und bleibt unsere Welt bei aller Zerrissenheit eins und sucht ihre Einheit, weil sie ihr Leben täglich neu dem einen Gott als ihrem Schöpfer und Erhalter verdankt. Eins darf die Welt über alle Gräben des Mißtrauens, des Hasses, der Vorurteile hinweg werden, weil der eine Gott seinen Sohn am Kreuz sterben ließ, damit zusammen kommt, was zusammen gehört, Gott und wir Menschen und damit wir Menschen untereinander. Gott läßt sich das Ganze, den Einen, seinen Sohn kosten und eröffnet damit der Welt neue Chancen des Lebens. In der Gemeinde wird schon heute über die Grenzen der Völker, Sprachen und Rassen hinweg der eine Lobpreis Gottes lebendig praktiziert und damit bezeugt: Das Ganze gehört dem Einen. Das wird auch zum Schlüssel aller Wissenschaft, die oft in lauter Teilbereiche sich zu verlieren Gefahr läuft. Der Eine hält das Ganze zusammen, Philosophie und Theologie, Medizin, Biologie, Ethik, Pädagogik, Psychologie, Gesellschaftswissenschaften. Der Glaube bekennt, das Ganze gehört dem Einen. Ja, weit über alle Wissenschaften hinaus gehört ihm alles, Politik und Ökonomie, Leben und Sterben, Zeit und Ewigkeit. Und nun beginnt plötzlich dieses alte Wort universitas zu leben. –tas bezeichnet ja nur eine Eigenschaft, bleibt universus, und hier spürt auch der, der die lateinische Sprache nicht kennt, wie zwei Worte zusammengefunden haben, versus, wärts, heimwärts, das meint die Richtung, der man sich zugewendet hat, und Uni, die Abkürzung im Studentenmund, ist nichts anderes als der Dativ von unus, dem Einen, universitas, dem Einen zugewandt sein. Ist das nicht etwas Großartiges, daß das alte Wort Universität eine Predigt ist. Wissenschaftliches Bemühen heißt, dem Einen zugewandt sein, dem Einen, der allein diesen Namen verdient, dem Vater Jesu Christi. „Denn von ihm und

durch ihn und zu ihm sind alle Dinge. Ihm sei Ehre in Ewigkeit!“ Damit ist ein Letztes ausgesagt.

3. Der Eine gibt dem Ganzen Sinn und Ziel

Es hatte schon seinen Sinn, die Universität hier in einer Kirche zu gründen. Wir haben die Zeiten hinter uns und stehen mitten darin, in denen jede Wissenschaft die sogenannte Bevormundung durch den Glauben und die Kirche entschieden ablehnte und ablehnt. Mit Recht. Schrecklich, wenn kirchliche Institutionen und frommer Gemeinesinn alles im voraus oder im nachhersein besser weiß. Wir brauchen eine freie, eine wirklich freie, fröhliche Suche nach Wahrheit und Erkenntnis, erst recht in unseren Wissenschaften. Aber eins hält der Glaube fest, Sinn und Ziel. Alle Forschung und Lehre sind nicht in das Belieben der Wissenschaft gestellt. Sie hat vielmehr dem Ganzen, dem Ganzen einer Gesellschaft, dem Ganzen der Menschheit zu dienen und darum genau so dem einzelnen und seiner Ganzwerdung. Alle Wissenschaft hat letztlich der Einheit des Erkennens, der Einheit der Welt, dem Heilsein der Zukunft zu dienen. Wir bekennen als Gemeinde Jesu Christi darum: Das letzte Ziel – sicherlich heute oft noch als eine Utopie angesehen, abgelehnt, aber auch da und dort schon erahnt und erhofft – bleibt das Ganze in dem Einen zu finden, der keine abstrakte Größe ist, sondern Person und Name. „Ihm sei Ehre in Ewigkeit.“ Das setzt aller wissenschaftlichen Arbeit Verantwortungsgrenzen. Ja, aber es gibt ihr zugleich letzte Freiheit und Würde, teilzuhaben an der Verherrlichung des einen Herrn.

Universitas: Ein Ganzes wird nur, was dem Einen zugewandt ist.

Das ist unser Wunsch und unsere Hoffnung für unsere geliebte Alma mater, die zudem den Namen eines unserer pommerschen Pastoren trägt: Ernst-Moritz-Arndt-Universität.

Sei universitas, dem Einen zugewandt.

Ein Ganzes wird nur, was dem Einen zugewandt ist.

Amen.